

**Zeitschrift:** Rote Revue : sozialistische Monatsschrift

**Herausgeber:** Sozialdemokratische Partei der Schweiz

**Band:** 7 (1927-1928)

**Heft:** 8

**Artikel:** Kommunalprogramm der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Zürich (Entwurf)

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-329679>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

entfaltung der demokratischen Verwaltung der Provinzen auf anderem Gebiete gezeigt werden.

In den einzelnen Provinzen haben die belgischen Sozialisten gleichfalls festen Fuß gefaßt. Sie verwalten allein zwei Provinzen mit mehr als zwei Millionen Einwohnern und beteiligen sich an der Verwaltung dreier anderer Provinzen. Leider würde eine Schilderung zu weit führen. Wenn es unsere Schweizergenossen interessiert, können wir diese zum Gegenstand eines weiteren Artikels machen.

---

## Kommunalprogramm der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Zürich (Entwurf).

### I. Forderungen an die kantonale Gesetzgebung.

1. Verhältniswahl aller Gemeindebehörden.
2. Einführung der obligatorischen Grundstücksgewinnsteuer auf dem Wege der kantonalen Gesetzgebung.
3. Ermächtigung an die Gemeinden, bestimmte Gewerbe und Betriebe zu kommunalisieren.
4. Revision der Schulgesetzgebung. Herabsetzung der Schülerzahl pro Klasse auf 30 Schüler zur Förderung des Arbeitsprinzips auf der Primarschulstufe. Vereinfachung des Lehrplanes. Erhöhung des Schuleintritts- und -austrittsalters. Fachgewerbliche, obligatorische Fortbildungsschule für Knaben und Mädchen. Fakultative Volksbildungskurse über alle Wissensgebiete.
5. Einführung der Wohnungsinspektion.

### II. Forderungen an die Gemeinde.

#### A. Gemeinderat.

1. Wohnungsfürsorge. Ankauf von Grund und Boden durch die Gemeinde. Abgabe von billigem Bauland an die Baugenossenschaften. Förderung des kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungsbaues. Erschließung von Bauterrain durch Straßenbauten, Zuleitung von Wasser, Gas und Elektrizität. Erstellung von Kanalisationen.

Die Erträge der Handänderungs-, Grundstücksgewinn- und Liegenschaftssteuer sollen in erster Linie für diesen Zweck verwendet werden.

2. Schutz gegen die Staubplage. Teerung der Straßen, eventuell Kleinpflasterung, Asphalt, Besprengung mit Sulfitlauge usw. Wöchentliche Reinigung der Straßen.
3. Erstellung von Gemeindestuben, Lesesälen, Volkshäusern mit Versammlungslokalen.
4. Verminderung der Wirtschaften.
5. Verschönerung des Gemeindebildes durch die Errichtung öffentlicher Anlagen.
6. Fortschrittliche Verkehrspolitik. Die Züge der Bundesbahnen und der Privatbahnen sollen so gelegt werden, daß der Arbeiter am Morgen und am Abend ohne Zeitverlust zu und von der Arbeit fahren kann.
7. Erwerbung und praktische Einrichtung von Familiengärten.
8. Zentralisation der Gemeindeverwaltung, Vereinigung von Primar- und Sekundarschulpflege, Vereinigung der Schulgemeinde mit der Politischen Gemeinde.

9. Drucklegung des Steuerregisters.
10. Vorbildliche Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen der Gemeindearbeiter und -angestellten. Einführung der 48-Stundenwoche in der Verwaltung und in den Gemeindegemeinden.
11. Subventionierung der privaten und öffentlichen Arbeitslosenversicherungskassen. (Siehe eidgenössisches und kantonales Gesetz.)
12. Einführung der Parteipresse als amtliches Publicationsorgan.
13. Schaffung einer Amtsvormundschaft, eventuell mit den übrigen Gemeinden des Bezirks.
14. Instruktionskurse für die Führung des Vormundschaftswesens, Einführung in das Zivilgesetzbuch.
15. Instruktionskurse über das Steuerwesen, das Steuergesetz, das Rechnungswesen der Gemeinden und gewerblichen Betriebe.

#### B. Gesundheitskommission.

1. Einführung der obligatorischen Krankenversicherung gemäß dem kantonalen Einführungsgesetz vom 6. Juni 1926 und der bezüglichen Verordnung der Stadt Zürich.
2. Unentgeltliche Geburtshilfe.
3. Unentgeltliche Krankenpflege.
4. Unentgeltlicher Krankentransport.
5. Subventionierung von Erholungsheimen für Rekonvaleszenten aus den unteren und mittleren Bevölkerungsschichten.
6. Unentgeltliche und obligatorische Nachrichtabfuhr.
7. Errichtung von Badegelegenheiten für die warme (Strandbäder) und die kalte Jahreszeit (Wannenbäder).

#### C. Schulpflegen.

1. Schaffung von Mütterberatungsstellen.
2. Gründung und Ausbau von Kinderkrippen, Jugendhorten und Kleinkinderschulen.
3. Unentgeltlichkeit für den Aufenthalt in Ferienkolonien, Ausbau dieser Institutionen.
4. Schularzt. Regelmäßige ärztliche Untersuchung und Beobachtung der Kinder.
5. Schaffung der Schulzahnklinik, Unentgeltlichkeit bis zu einer gewissen Einkommensgrenze.
6. Einführung der Schülerversicherung.
7. Verabfolgung von Nahrung und Kleidung, Schuhen und Kleidern an bedürftige Schulkinder.
8. Einführung des Handfertigkeitsunterrichtes.
9. Einrichtung von Klassen für Schwachbegabte, eventuell durch Zusammenschluß verschiedener Gemeinden.
10. Ausrichtung von Stipendien für Kinder vermögensloser Eltern, damit ihnen der Besuch höherer Lehranstalten ermöglicht wird.

#### D. Armenpflege.

Gemeinsame Besprechung über die Interpretation des neuen Armgesetzes. Armenfürsorge im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Armenfürsorge vom 23. Oktober 1927.

\*